

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 49

Neuteich, den 10. Dezember

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Formularkosten.

Die sämigen Gemeinden werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 16. Oktober d. Js. (Kreisblatt Nr. 42) nochmals an Abführung der anteiligen Kosten für die Formulare zur Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer sowie den Voranschlägen **bestimmt bis zum 20. d. Mts.** erinnert, andernfalls namentliche Erinnerung im Kreisblatt erfolgen wird.
Tiegenhof, den 4. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Kreishundesteuer.

Die sämigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 9. 11. d. Js. — Kreisblatt Nr. 45 — an Einsendung der Hundesteuerliste für das II. Halbjahr 1925 **bestimmt bis zum 22. d. Mts.** erinnert. Die Liste ist in **doppelter** Ausfertigung einzureichen.
Tiegenhof, den 8. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Beitrag zum Kreisfeuerwehrverband für 1925.

Der Beitrag zum Kreisfeuerwehrverband für 1925 ist auf 20,— G für jede Gemeinde festgesetzt. Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, den Beitrag **bis spätestens zum 30. d. Mts.** an die hiesige Kreis Sparkasse — Konto Nr. 332 — abzuführen.
Tiegenhof, den 1. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses. Nr. 3.

Kreisfeuerwehrverband.

Die vom Kreisfeuerwehrverband auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 3. 10. d. Js. beschafften Spritzenschläuche und Kuppelungen sind eingetroffen. Die lichte Weite beträgt sowohl bei den Schläuchen wie bei den Kuppelungen 44 m/m und 52 m/m. Der Abgabepreis für die Schläuche stellt sich unter Berücksichtigung der vom Kreisfeuerwehrverband vorgenommenen erheblichen Verbilligung auf 2 G je m. Die Kuppelungen werden zum Selbstkostenpreise von 13,50 G je Paar abgegeben. Es handelt sich ausschließlich um Reichs-Normal-Kuppelungen (Storz).

Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden und freiwilligen Feuerwehren können Bestellungen **bis zum 15. Januar 1926** einreichen. Dabei ist die gewünschte Weite sowie bei Schläuchen die Meterzahl anzugeben.
Tiegenhof, den 4. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes

Nr. 4.

Eigentümer gesucht!

Beschlagnahmt ist ein Herrenfahrrad Marke Gedania, das vermutlich aus einem Diebstahl herrührt. Der Eigentümer kann sich beim Schupo-Kommando Kalthof melden. Die Ortsbehörden werden ersucht, dieses bekanntzugeben.
Tiegenhof, den 7. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Ausäutung der Bäume.

Den Besthern von Baumpflanzungen, in deren Nähe Telegraphen- und Fernsprechanlagen der freien Stadt verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraphen- und Fernsprechetriebes er-

forderlichen Ausäutungen bis zum 15. April 1926 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfang auszuführen, daß die Zweige noch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 cm von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraphen-Wegegesezes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausäutungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.

Danzig, den 25. Dezember 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 4. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Erste Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben. Vom 24. Oktober 1925.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Aufwertung der Sparguthaben erfolgt bei allen öffentlichen oder in der Staatsaufsicht stehenden Sparkassen Preußens ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders zu einem Aufwertungssatz von $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldmarkbetrages der Sparguthaben.

§ 2.

(1) Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Markanleihe des Gewährleistungsverbandes, die nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) der Ablösung unterliegt, in der Weise getilgt, das hierbei ein Aufwertungssatz von mehr als $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldwerts (§ 41 Abs. 1, § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen) erreicht wird, so ist dieser höhere Satz auch für die Aufwertung der Sparguthaben bei der Sparkasse des Gewährleistungsverbandes als Aufwertungssatz maßgebend. Das entsprechende gilt, soweit bei der Tilgung der für eine Markanleihe ausgegebenen Ablösungsanleihe ein Aufwertungssatz von $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldwerts der Markanleihe überschritten wird.
(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit sich ein Aufwertungssatz von mehr als $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldwerts auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen ergibt.

§ 3.

(1) Werden bei einer Sparkasse Sparguthaben zu einem höheren als dem im § 1 bezeichneten Aufwertungssatz aufgewertet, so ist ein Beitrag in Höhe der Hälfte desjenigen Betrags, der für die über $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldmarkbetrags hinausgehende Aufwertung erforderlich ist, an einen Sparkassenausgleichsstock abzuführen, aus dem leistungsschwache Sparkassen bei der Aufbringung des im § 1 vorgeschriebenen Aufwertungssatzes zu unterstützen sind.
(2) Die Verpflichtung der Leistung des im Abs. 1 bezeichneten Beitrages sowie dessen Höhe wird durch den für die im Abs. 1 bezeichnete Sparkasse zuständigen Regierungspräsidenten endgültig festgestellt.
(3) Die Verwaltung und Verwendung des Sparkassenausgleichsstocks wird vom Minister des Innern geregelt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1925.

Der Preussische Minister des Innern. Severing.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 30. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Der Hofbesitzer B. Brucks in Altenau ist als Gemeindevorsteher daselbst wiedergewählt und von mir bestätigt worden.
Tiegenhof, den 2. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Invalidenversicherung.

Durch Beschluß des Volkstages vom 2. Dezember 1925 sind die Rentenbezüge und Beiträge erhöht worden.

Vom 30. November 1925 ab sind demnach zu verwenden:

A. Nur bei Barlohn:

Lohnklasse	Wochenarbeitsverdienst		Monatslohn bis zu Gulden	Tagelohn bis zu Gulden	Marken zu Pfennig
	mehr als	bis Gulden			
I	—	7,50	32,10	1,07	40
II	7,50	15,—	64,20	2,14	70
III	15,—	22,50	96,30	3,21	100
IV	22,50	30,—	128,40	4,28	140
V	30,—	37,50	160,50	5,35	170
VI	37,50	—	über 160,50	über 5,35	190

B. Bei Barlohn mit Deputat, freier Station oder Befristigung.

- für Insleute, Deputanten mit oder ohne Befristigung, verh. Freiarbeiter, und Freiarbeiter über 22 Jahre bis zu 4,80 Gulden Wochenlohn . . . Wochenmarken zu 100 P
über 4,80 G bis zu 12,50 G „ „ „ 140 „
„ 12,50 „ „ „ 19,80 „ „ „ „ 170 „

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
 „ „ „ 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung
 „ „ „ 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
 „ „ „ 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
 „ „ „ 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 „ „ „ 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 „ „ „ 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 „ „ „ 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 „ „ „ 8. Jagdpachtbedingungen.
 „ „ „ 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 „ „ „ 10. Jagdpachtvertrag.
 „ „ „ 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 „ „ „ 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 „ „ „ 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 „ „ „ 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 „ „ „ 15. Kreishundesteuerlisten.
 „ „ „ 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 „ „ „ 17. Mahuzettel.
 „ „ „ 18. Öffentliche Steuermahnung.
 „ „ „ 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 „ „ „ 20. Pfändungsbeschl.
 „ „ „ 21. Zustellungsurkunde.
 „ „ „ 22. Pfändungsprotokoll.
 „ „ „ 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 „ „ „ 24. Versteigerungsprotokoll.
 „ „ „ 25. Zahlungsverbot.
 „ „ „ 26. Ueberweisungsbeschluß.
 „ „ „ 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 „ „ „ 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 „ „ „ 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 „ „ „ 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.

Entschädigungen für Frühstunden, Pferdefüttern etc. sind den Barlöhnen hinzuzurechnen.

- für männliche Personen (z. B. Gehilfen Hausdiener, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter unter 22 Jahren u. s. w.):

bis 3,80 G Barlohn	wöchentlich:	Wochenmarken zu	70 P
„ 11,30 „ „ „	„	„	100 „
„ 18,80 „ „ „	„	„	140 „
„ 26,30 „ „ „	„	„	170 „
über 26,30 „ „ „	„	„	190 „

- für weibliche Personen (z. B. Hausgehilfinnen, Stützen u. s. w.)

bis 25,20 G Barlohn	monatlich:	Wochenmarken zu	70 P
„ 57,30 „ „ „	„	„	100 „
„ 89,40 „ „ „	„	„	140 „
„ 121,50 „ „ „	„	„	170 „

Wird bei Aufwärtinnen volle oder teilweise Befristigung gewährt, so ist den Sägen zu A hinzuzurechnen: für 1. Frühstück 15 P für 2. Frühstück 15 P, für Mittagessen 35 P, für Vesper 15 P, für Abendessen 25 P.

für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 7.50 G nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge auch bei höherem Entgelt, entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge.

Bei der Selbstversicherung und Weiterversicherung sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II zu entrichten.

Um Gelegenheit zu geben, die Beiträge für die Zeit bis einschl. 29. November 1925 noch in den alten Werten zu entrichten, werden diese noch bis einschließl. 19. Dezember 1925 bei den Postanstalten zum Verkauf bereitgehalten. Nach diesem Zeitpunkt kommen an den Postfachaltern nur noch die neuen Marken zum Verkauf.

Danzig, den 7. Dezember 1925.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig.

Abt. G Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner

- „ „ „ 30. Melderegister.
- „ „ „ 31. Abmeldefchein.
- „ „ „ 32. Anmeldefchein.

- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 „ „ „ 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
 „ „ „ 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 „ „ „ 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geistesfranken usw. in eine Anstalt.
 „ „ „ 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geistesfranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.
 „ „ „ 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbefcheines.
 „ „ „ 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbefcheines.
 „ „ „ 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 „ „ „ 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.

Weitere Formulare sind in Arbeit. Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Trockenes, kiefernes

Klobenholz

waggonweise abzugeben à rm 8 Gulden frei Waggon
Kwiatki, Pommerellen.

C. Ohme, Kwiatki.

Post Ose Pomorze.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist
nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender

angesehener Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

**Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!**

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.